KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1997

zur Genehmigung des vom Vereinigten Königreich vorgelegten Programms zur Bekämpfung der viralen hämorrhagischen Septikämie

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/185/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/22/EG [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten können für einen oder mehrere Regionen den Status eines zugelassenen Gebiets erhalten, das frei ist von infektiöser hämatopoetischer Nekrose (IHN) und von viraler hämorrhagischer Septikämie (VHS).

Mit der Entscheidung 95/538/EWG der Kommission [3] hat Großbritannien hinsichtlich IHN und VHS den Status eines zugelassenen Gebiets erhalten.

Nachdem auf der britischen Insel Gigha ein Fall von VHS aufgetreten ist, wurde dieser Insel mit der Entscheidung 94/817/EWG der Kommission [4] der Seuchenfreiheitsstatus in bezug auf VHS entzogen.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 1996 hat das Vereinigte Königreich nach dem Verfahren des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG ein Programm vorgelegt, um den Seuchenfreiheitsstatus der Insel Gigha zu einem späteren Zeitpunkt wiederherzustellen.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Anforderungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das vom Vereinigten Königreich vorgelegte Programm zur Bekämpfung der VHS auf der Insel Gigha wird genehmigt.

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich erläßt die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 28. Februar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 347 vom 28. 11. 1992, S. 67.
[4] ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 88.